



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 2 zu den Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV)**

Gültig ab 1. Januar 2015

318.303.032 d

01.15

## **Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2015**

Der vorliegende Nachtrag führt eine neue Rz ein, die den Zeitpunkt der Meldung eines Arbeitgebers an die AE im Rahmen der Erstkontrolle regelt.

Ausserdem werden in der Rz 3010 die Punkte durch Buchstaben ersetzt.

2060. Die Meldung an die AE im Rahmen der Erstkontrolle erfolgt  
0 einzig nach Vorliegen der Liste mit den AHV-pflichtigen Löh-  
1/15 nen oder den Lohnbescheinigungen gemäss Rz 3010,  
Buchst. d und e, aber spätestens bei der ersten periodischen  
Anschlusskontrolle.
- 3010 Der Meldung an die AE sind alle für die Abklärung der An-  
1/15 schlusspflicht des Arbeitgebers sachdienlichen Unterlagen  
beizulegen. Gegebenenfalls wird auf fehlende Dokumente  
hingewiesen. Als sachdienliche Unterlagen gelten nament-  
lich:
- a) Der Anschlussfragebogen, auch wenn er falsch, ungenü-  
gend oder unleserlich ausgefüllt ist.
  - b) Die Bestätigung, dass der Arbeitgeber zur Auskunftsertei-  
lung aufgefordert wurde.
  - c) Die Aufforderung zum Anschluss an eine VE.
  - d) Eine Liste mit den AHV-pflichtigen Löhnen für die betref-  
fenden Jahre enthaltend Name, AHV-Nummer, AHV-  
pflichtiger Lohn und Lohnperiode jedes Arbeitnehmers.
  - e) Wenn keine Salärliste vorliegt: aktuellste Lohnbescheini-  
gungen oder andere Dokumente, die auf beitragspflichtige  
Arbeitnehmende hinweisen.
  - f) Korrespondenz.
  - g) Bericht der Arbeitgeberkontrolle.